



Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern Straße / Abschnitt / Station: A3 / 880 / 2,713 und A3 / 880 / 3,613	Unterlage 19.1.3
BAB A3 Nürnberg – Regensburg Neubau der PWC-Anlage Velburg Betr.-km 447,400 (Westseite) und Betr.-km 448,300 (Ostseite)	
PROJIS-Nr.: entfällt	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgestellt: 25.03.2024 Niederlassung Nordbayern Abteilung A5 Landschaftsplanung i.A.  Kranz, Projektplanung	geprüft: 25.03.2024 Niederlassung Nordbayern Abteilung A5 Landschaftsplanung i.A.  Dirscherl, Abteilungsleiterin

AUFTRAGGEBER:

Die Autobahn GmbH
Niederlassung Nordbayern
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg

AUFTRAGNEHMER:

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

FACHLICHE BEARBEITUNG:

FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Dezember 2023

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Ing. Michael Brem
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Biol. Dr. Christine Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.1.1	Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung	2
2.1.2	Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))	3
2.2.1	Flächeninanspruchnahme und -veränderung	3
2.2.2	Zerschneidungs- und Trenneffekte	3
2.3.1	Immissionen	4
2.3.2	Kollisionsrisiko	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1	Säugetiere	7
4.1.2.2	Reptilien	7
4.1.2.4	Libellen	11
4.1.2.5	Käfer	11
4.1.2.6	Tagfalter	12
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
5	Gutachterliches Fazit	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern beabsichtigt, an der BAB A3 zwischen den Anschlussstellen Velburg und Parsberg für beide Richtungsfahrbahnen jeweils eine PWC-Anlage zu bauen. Die hier behandelten Standorte „Ost“ und „West“ wurden unter mehreren Varianten ausgewählt.

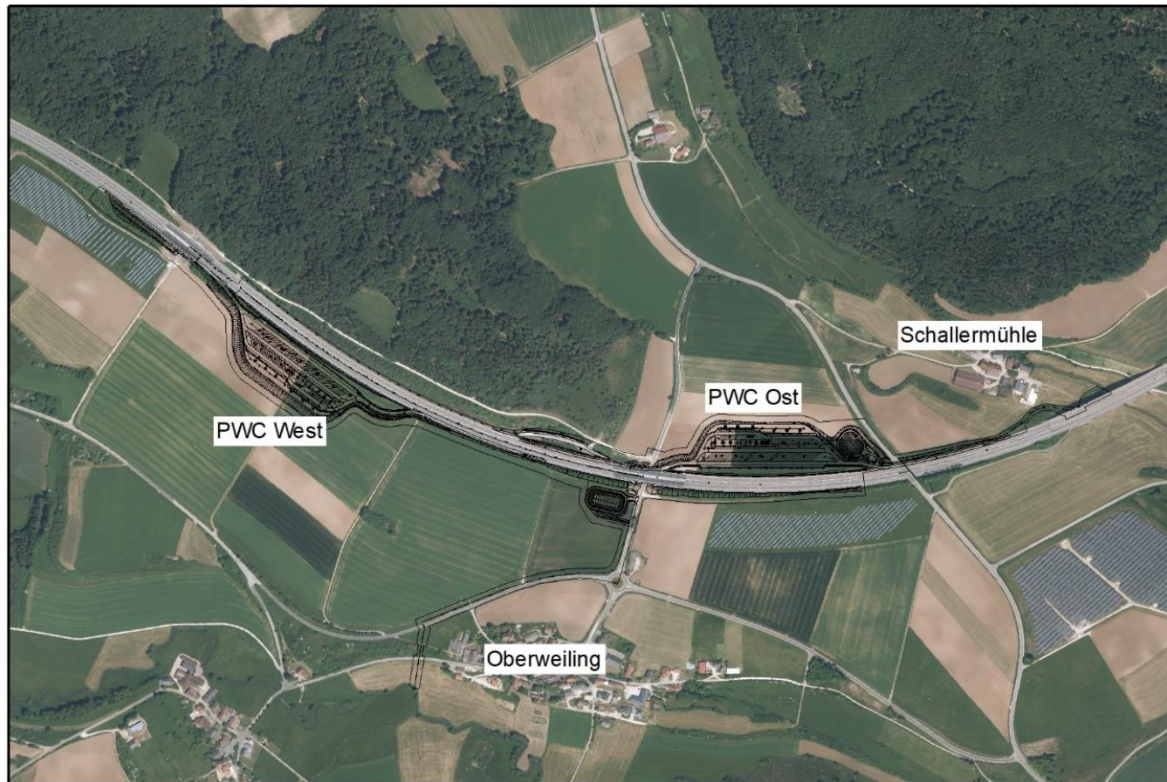


Abbildung 1: Die geplanten Anlagen PWC Ost und PWC West an der A3 bei Oberweiling (Karte nicht genordet)

In der vorliegenden saP werden:

- ◇ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◇ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ◇ Faunistische Planungsraumanalyse zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs faunistischer Untersuchungen als Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags (2016)
- ◇ Revierkartierung Brutvögel gemäß Methodenblatt V1 in 8 Begehungen (2017), in 2 Begehungen 2020, und 6 Begehungen (2021)
- ◇ Kartierung von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) gemäß Methodenblatt R1 durch Sichtbeobachtungen in 6 Begehungen (2017) und 4 Begehungen (2020)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung

Es können während der Bauphase - neben den überbauten Flächen selbst - Bereiche zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die als Arbeitsraum, als Baustraßen, sowie als Standort für Maschinen oder als Lagerplätze genutzt werden. Dies kann u. U. zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten führen oder die Störung bzw. Vernichtung von Individuen zur Folge haben.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, wie z.B. für die Herstellung des erforderlichen Baufeldes wird im Bereich von Gehölzen auf ein Minimum beschränkt. Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen usw. werden innerhalb des

Baufeldes oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Weitere baubedingte, temporäre Eingriffe in Biotopflächen erfolgen nicht. Der verbleibende Bestand an Biotop- bzw. Ökotoptflächen wird nicht weiter beeinträchtigt.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm und Bodenerschütterungen durch Baumaschinen zu erwarten. Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann diesen Bereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebes und können auch die Arten vertreiben, die von den Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel viele Hecken- und Wald bewohnende Vogelarten). Wenn ausreichende Ausweichquartiere bzw. -lebensräume vorhanden sind - wie in diesem Fall gegeben -, kann man in der Regel erwarten, dass nach Beendigung des Baubetriebes zumindest die euryöken Arten die Flächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Vorhabenbedingt kommt es zur Versiegelung und/oder Überbauung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und im sehr geringen Umfang von ruderalen Randbereichen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind Lebensräume für Feldbrüter. Die ruderalen Randbereiche stellen Lebensräume für Reptilien dar.

Die Detailaussagen zur Flächeninanspruchnahme sind dem -Textteil (Unterlage 19.1.1) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu entnehmen.

2.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Mit der vorgesehenen Baumaßnahme wird die bestehende Trennwirkung der Bundesautobahn A3 nicht wesentlich vergrößert. Der Neubau der zweiseitigen PWC-Anlage führt nicht zu einer Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe, die naturschutzfachlich sehr wertvoll sind und bisher wenig belastet waren.

Die geplanten südlichen Böschungen (PWC-Anlage West), die als strukturreiche Magerrasen gestaltet werden, führen im Vergleich zum bisherigen Zustand zu einer Verbesserung der örtlichen Vernetzung für bodenbewohnende Kleintiere in Ost-Westrichtung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Immissionen

Die Immissionen, die von einem PWC ausgehen, umfassen im Vergleich zu einer vielbefahrenen Straße relativ geringfügige Einträge in Form von Licht und Lärm. Insbesondere Lärmeffekte sind bei Vögeln und Säugetieren von Bedeutung. Bei Fledermäusen und Nachtfaltern spielen auch Lichtimmissionen eine Rolle, welche die Tiere individuell verschieden beeinträchtigen, etwa z.B. in Gefahrenbereiche locken oder auch aus Nahrungsgebieten vertreiben können.

Allerdings befindet sich der Eingriff in durch die bestehende Bundesautobahn und des Parkplatzes auf der Ostseite in bereits stark vorbelasteten Bereichen. Aufgrund der Vorbelastungen werden sich keine erheblichen Steigerungen der vorhandenen, betriebsbedingten Immissionen ergeben.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden und Retentionsbodenfilteranlagen behandelt und abgeleitet. Dadurch werden eventuell im Wasser enthaltenen Schwebstoffe ausgefiltert. Zusätzlich wird der bisher unbehandelte BAB-Abschnitt (siehe Unterlage 8) zwischen den beiden PWC-Anlagen weitestgehend über die neuen Rückhaltesysteme mitentwässert. Somit wird es zu keiner Erhöhung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einträge wasserlöslicher Stoffe und Schwebstoffe in empfindliche Lebensräume oder auf relevante Tier- und Pflanzenarten kommen.

2.3.2 Kollisionsrisiko

Die Zerschneidungseffekte und der fließende Verkehr auf der Straße erhöhen das Kollisionsrisiko vor allem im Bereich von Wanderkorridoren, Verbundachsen und Leitlinien, wie z.B. für Amphibien und Reptilien. Bei flugfähigen Arten hängt die Gefährdung von der Aktivitätszeit oder vom Lebensalter ab.

So sind z. B. Jungvögel häufiger von der Tötung durch Kollision betroffen, während ältere tagaktive Vögel oder auch größere Libellenarten es oft gelernt haben, den Fahrzeugen auszuweichen. Dagegen können nachtaktive Vögel oder Säugetiere sehr viel leichter erfasst werden, wenn sie vom Lichtkegel geblendet sind und sich nicht weiterbewegen.

Bei dem vorliegenden Eingriff besteht jedoch aufgrund der Bundesautobahn und dem vorhandenen Parkplatz auf der Ostseite bereits ein Kollisionsrisiko für viele Tierarten. Aufgrund der eher niedrigen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb der neuen PWC-Anlage erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

2.4 Mittelbare Folgewirkungen

Neben den oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Eingriffen in Natur- und Landschaft führen - etwa durch Erschließungseffekte.

Da das erweiterte Gelände der neuen PWC-Anlage mit einem Zaun abgegrenzt wird, können Personen nicht in die benachbarten Flächen gelangen. Erschließungseffekte ergeben sich bei diesem Vorhaben nicht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1.1 V:** Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- 1.2 V:** Baustelleneinrichtungsflächen werden im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar eingerichtet/freigemacht. Die Bauarbeiten sollten ab Ende Februar beginnen, um einen Brutbeginn von Feldlerchen im Wirkungsbereich zu verhindern.
Falls sich der Baubeginn verzögert, werden im Baufeld vertikale Strukturen aufgerichtet (z.B. Aufstellen von Baufahrzeugen) oder alternativ Flatverbänder angebracht, um ein Brüten von Bodenbrütern auf den Offenlandflächen des Baufeldes zu verhindern
- 1.3 V:** Habitate der Zauneidechse im Eingriffsbereich der geplanten PWC-Anlage auf der Westseite werden vollständig überbaut. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, werden vorhandene Individuen im Eingriffsbereich abgefangen und in ein neu zu schaffendes Habitat (3 A_{CEF}) verbracht. Der Abfang der Tiere muss spätestens im Jahr vor dem geplanten Eingriff erfolgen. Es sind mindestens 10 Fangtage vorzusehen, die Fänge sind so lange durchzuführen, bis an 4 aufeinanderfolgenden Fangtagen keine Individuen mehr gesichtet werden. Das Ersatzhabitat muss mindestens ein Jahr vor Beginn des Abfangs fertiggestellt werden.
- 2.1 V:** Um Beeinträchtigungen durch Fahrzeug- und Personenbewegungen zu mindern, werden bei beiden Anlagen die Seiten zu den Landwirtschaftsflächen mit einer dichten maximal 3 m hohen Hecke bepflanzt.
- 2.2 V:** Die Beleuchtung der Anlagen erfolgt mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (LED) und wird so gestaltet, dass ein Abstrahlen von Licht nach außen weitestgehend vermieden wird.
- 10.2 V** Es wird ein Reptilienschutzzaun um das neu geschaffene Habitat (3 A_{CEF}) angelegt, um ein Zurückwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die von der Maßnahme unmittelbar (Zauneidechse) und unmittelbar (Feldlerche und Wachtel) auszugleichen, werden folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- 3 A_{CEF}:** Die Habitate der Zauneidechse im Eingriffsbereich der westlichen Anlage mit ca. 0,7 ha werden vollständig überbaut. Es wird ein geeignetes Ersatzhabitat mit einer Größe von ca. 0,85 ha vorgesehen, in das die abzufangenden Zauneidechsen verbracht werden können (Maßnahme 1.3 V). Die Fläche muss mindestens ein Jahr vor Beginn des Abfangs angelegt werden. Das Ersatzhabitat ist bis zum Ende der Baumaßnahmen ausbruchssicher einzuzäunen.
- 4 A_{CEF}:** Um den Verlust von einem Brutplatz und die Zunahme der mittelbaren Beeinträchtigung von 2 Brutplätzen der Feldlerche auszugleichen, wird ein vorgezogener Ausgleich von 1,15 ha für die PWC-Anlage West notwendig. Es werden bei der westlichen Anlage mit einem ausreichend großen Abstand zur PWC-Anlage Blühflächen mit Brachestreifen angelegt. Die Ausgleichsfläche dient den Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat. Die Blühflächen werden mit einer Blühpflanzen-Saatmischung dünn eingesät, die Brachestreifen werden der Sukzession überlassen. Während der Vogelbrutzeit (15.03 bis 01.07) darf keine Mahd oder Unkrautbekämpfung auf den Flächen erfolgen.
- 5 A_{CEF}:** Um den Verlust eines Brutplatzes und die Zunahme der mittelbaren Beeinträchtigungen eines weiteren Brutplatzes der Feldlerche auszugleichen, wird ein vorgezogener Ausgleich von 0,6 ha für die PWC-Anlage Ost notwendig.
Es werden bei der östlichen Anlage mit einem ausreichend großen Abstand zur PWC-Anlage Blühflächen mit Brachestreifen angelegt. Die Ausgleichsfläche dient den Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat. Die Blühflächen werden mit einer Blühpflanzen-Saatmischung dünn eingesät, die Brachestreifen werden der Sukzession überlassen. Während der Vogelbrutzeit (15.03 bis 01.07) darf keine Mahd oder Unkrautbekämpfung auf den Flächen erfolgen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Methode

Potenzielle Reptilienhabitate wurden flächendeckend untersucht. Probeflächen siehe Abb. 2. Die Begehungen fanden von Ende April bis Ende September 2017 statt. Alle Flächen wurden mindestens vier Mal begangen. Bereiche außerhalb des Probeflächenbereichs wurden cursorisch begangen. In einer Nacherhebung wurde bei vier Begehungen im Juli bis Oktober 2020 das erweiterte Untersuchungsgebiet im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens West aufgenommen.

Ergebnisse

Am Standort Ost gelangen zahlreiche Nachweise von Zauneidechsen. Die Fundorte lagen jedoch alle außerhalb des Untersuchungs- und Eingriffsbereichs. Dies deckt sich mit den Ergebnissen aus früheren Erhebungen. Lediglich die Schlingnatter

wurde nicht nachgewiesen. Durch die Maßnahme erfolgt am PWC Standort Ost kein Eingriff in Reptilienlebensräume.

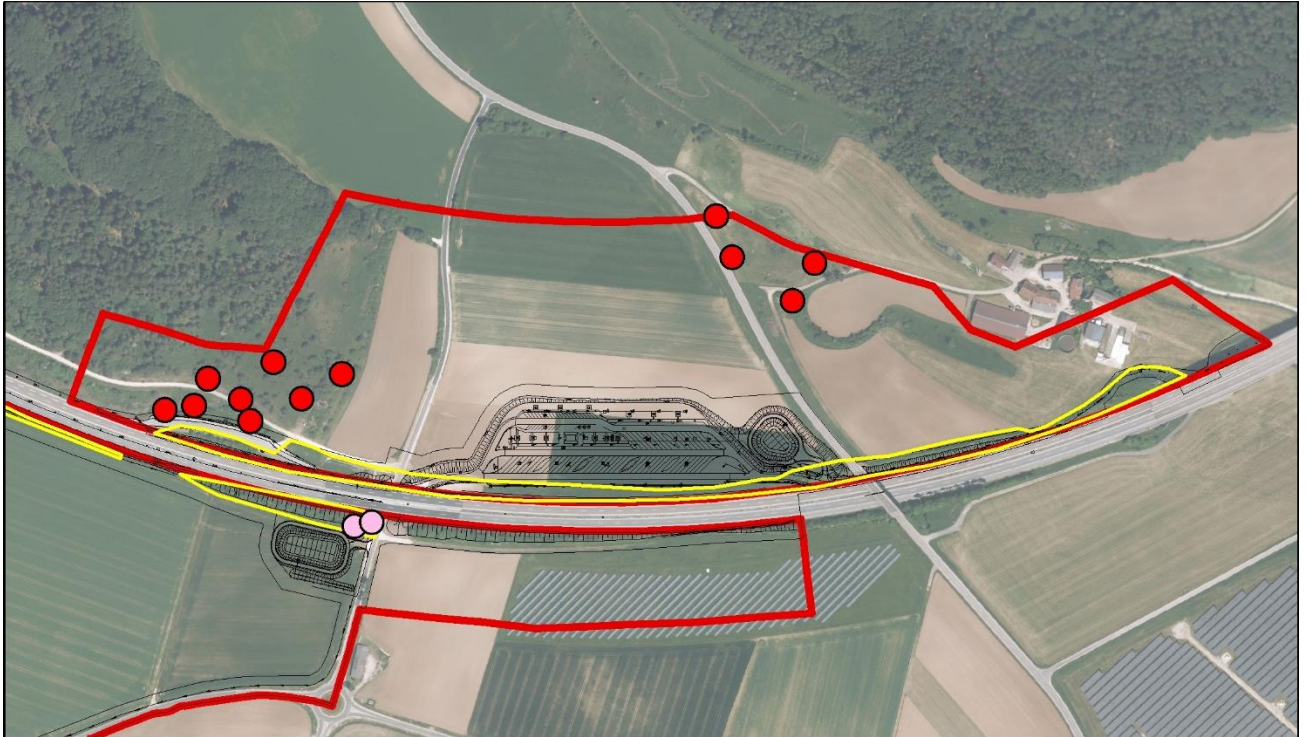


Abbildung 2: Gelb Untersuchungsgebiet Reptilien. Rot Funde 2017, rosa Nachweise aus der Nachkartierung 2020

Am Standort West wurden im Jahr 2017 sowohl im Untersuchungsbereich als auch im näheren Umfeld an mehreren Stellen Zauneidechsen festgestellt. Aus diesen Bereichen liegen auch Nachweise aus früheren Jahren vor. Im Bereich der geplanten Retentionsbodenfilteranlage West wurden bei der Nachkartierung 2020 zwei weibliche Zauneidechsen nachgewiesen. Das Habitat ist als suboptimal einzustufen aufgrund der meist hohen, dichten Vegetation. Als dauerhaftes Zauneidechsenhabitat ist nur die Böschung am Südende zu betrachten, die weiteren Bereiche eignen sich allenfalls als Wanderstrecke.

Durch den Eingriff geht insgesamt ein Lebensraum von ca. 0,7 ha für die lokale Eidechsenpopulation verloren.

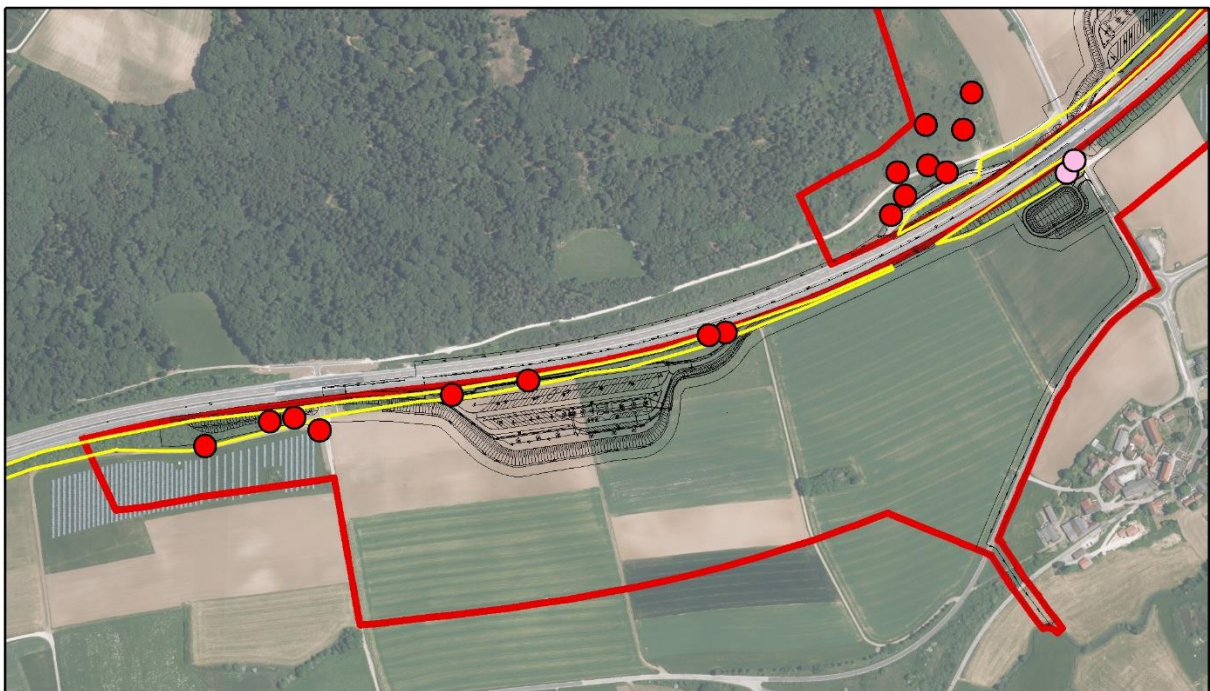


Abbildung 3: Gelb Untersuchungsgebiet Reptilien. Rot Funde 2017, rosa Nachweise aus der Nachkartierung 2020

Tab.: 3: Schutzstatus Zauneidechse

Art	RL-B	RL-D	FFH	EHZ
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	V	IV	U1
RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt				

Zauneidechse

Reptilienart nach FFH Anhang IV

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Die Zauneidechse konnte auf der Westseite in den Randbereichen der autobahnbegleitenden Gehölze nachgewiesen werden und der Bestand wird im Untersuchungsbereich als lokale Population angesehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Bau der westlichen PWC-Anlage werden ca. 0,7 ha des Lebensraums der lokalen Population dauerhaft in Anspruch genommen. Vorhandene Tiere werden aus dem Eingriffsbereich abgefangen (Maßnahme 1. 3 V). Die abgefangenen Tiere werden auf die in unmittelbarer Nähe angelegte Ausgleichsfläche 3 A_{CEF} mit einer Größe von 0,85 ha verbracht. Durch die Größe und vor allem durch die auf die Habitatansprüche von Zauneidechsen ausgelegte Gestaltung und Strukturausstattung werden günstigere Lebensbedingungen geschaffen, als sie auf dem Randstreifen an der BAB A3 bisher vorherrschten. Während der Baumaßnahme wird die Fläche durch einen reptiliensicheren Zaun (Maßnahme 10. 2 V) gesichert, um ein Zurückwandern in das Bau Feld zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Reptilienschutzzaun wieder entfernt werden, so dass die Tiere sich zusätzlich auf den neu geschaffenen Böschungen der PWC-Anlage West ansiedeln können.

Damit bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1. 3 V Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse vor Baubeginn
 - 10. 2 V Anlage Reptilienschutzzaun um das Ersatzhabitat (3 A_{CEF})

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 3 A_{CEF} Anlage eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Reptilien des betroffenen Bestandes leben in Straßenböschung von stark befahrenen Straßen (Autobahn). Sie

Zauneidechse

Reptilienart nach FFH Anhang IV

sind die bisherige Belastung des Areals durch Emissionen des Straßenverkehrs gewöhnt. Zudem reagieren Zauneidechsen nicht empfindlich auf bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen.

Der Neubau der PWC-Anlage führt weder beim Bau noch beim Betrieb zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ergibt sich daher nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mit dem Bau der westlichen PWC-Anlage werden ca. 0,7 ha des Lebensraums der lokalen Population in Anspruch genommen. Durch die Überbauung des Habitats kann es nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung einzelner Individuen der Zauneidechse kommen kann. Um eine Tötung zu vermeiden, werden die vorhandenen Tiere aus dem Eingriffsbereich abgefangen (Maßnahme 1.3 V) und anschließend auf eine in unmittelbarer Nähe liegenden Ausgleichsfläche mit einem während der Bauzeit angebrachten reptiliensicherem Zaun verbracht (Maßnahme 3 A_{CEF}).

Während des Betriebes der PWC-Anlage sind Tötungen von einzelnen Reptilien extreme Ausnahmen, da die Fahrwege von den zukünftigen Habitats der Art am Südrand durch intensiv genutzte Grünflächen getrennt sind. Bei den betriebsbedingten Tötungen ergibt sich somit keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse vor Baubeginn
 - 10. 2 V Anlage Reptilienschutzzaun um das Ersatzhabitat (3 A_{CEF})

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlussfolgerung für Reptilien:

Bei der einzigen Reptilienart, die im Gebiet nachgewiesen wurde, werden bei Einhaltung der vorgeschlagenen konfliktvermeidenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt.

Weitere Reptilienarten sind nicht betroffen. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Fische

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in 8 Durchgängen von März bis Juli 2017. Aufgrund der neuen Lage der Retentionsbodenfilteranlage auf der Westseite wurden in dem neuen Bereich 2 Begehungen in 2020 und 6 Begehungen in 2021 durchgeführt. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas und aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, davon 14 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch

das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dreizehn Arten sind auf den Roten Listen Bayerns bzw. Deutschlands oder auf den Vorwarnlisten aufgeführt bzw. sind streng geschützt. Davon sind acht Arten nur als Nahrungsgäste im Gebiet.

Art	Art	RLB	RLD	sg	VS-RL	EHZ KBR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	-	-	-			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> *)	-	-	-			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3			U2	Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *)	-	-	-			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *)	-	-	-			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V				FV	C
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *)						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U2	C
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V			FV	C
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *)	-	-	-			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x		U1	Nahrungsgast
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-		?	C
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	-	-	-			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x		FV	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *)	-	-	-			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	x	FV	C
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> *)						Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-		U1	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *)	-	-	-			Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *)	-	-	-			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	x	U1	Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	x	U1	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> *)	-	-	-			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V			U1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> *)	-	-	-			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *)	-	-	-			

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

sg streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VS-RL Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RLB Rote Liste Bayern 2016
 RLD Rote Liste Deutschland 2016

1 vom Aussterben bedrohte Art
 2 stark gefährdete Art
 3 gefährdete Art
 V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

Status: Brutstatus, nach DDA Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Südbeck et al., Radolfzell 2005:

A möglicherweise brütend (z.B. einmaliges Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop)
 B wahrscheinlich brütend (z.B. zweimaliges Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen)
 C sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)
 N Nahrungsgast

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeografische Region
 (Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der Kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns)

Quelle: LfU Bayern

U2 = ungünstig /schlecht
 U1 = ungünstig/ unzureichend
 FV = günstig
 ? = unbekannt

Schädigungen oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Gebüsch-, Baum- und Höhlenbrütern können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine Brutstätten zerstört oder aufgrund des Abstands zur Maßnahme beeinträchtigt werden.

Als prüfungsrelevant sind die Feldbrüter zu betrachten, da für diese Gilde Lebensstätten beeinträchtigt werden.

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Feldlerche, Wachtel (Feldbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:3/V, Bayern: 3/3

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Status: Brutvögel

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Das Nest wird am Boden angelegt. Durch die Bewirtschaftung der Äcker ist die Vogelart gezwungen, häufig Brutplätze aufzugeben und neue Bruten anzulegen.

Brutvogelarten im Eingriffsbereich Feldlerche, Wachtel (Feldbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Lokale Population:

Im Tal der Schwarzen Laber gibt es für Feldlerche und Wachtel noch gute Brutmöglichkeiten

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme gehen zwei Bruthabitate verloren (jeweils ein Bruthabitat bei PWC-Anlage West und ein Bruthabitat bei der PWC-Anlage Ost). Außerdem nimmt die mittelbare Beeinträchtigung bei drei Bruthabitaten zu (Zunahme der mittelbaren Beeinträchtigungen bei zwei Bruthabitaten bei der PWC-Anlage West und eine Zunahme der mittelbaren Beeinträchtigung bei der PWC-Anlage Ost).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 4 A_{CEF} / 5 A_{CEF}: Anlage von Blühflächen mit Brachestreifen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme kommt es zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen. Durch die Vergrämung der Feldlerche (Maßnahme 1.2 V) ist eine Gefährdung ausgeschlossen.

Der Neubau der PWC-Anlage führt weder beim Bau noch beim Betrieb zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja
- 1. 2 V Vergrämung der Feldlerche vor Baubeginn

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- 1. 2 V Vergrämung der Feldlerche vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

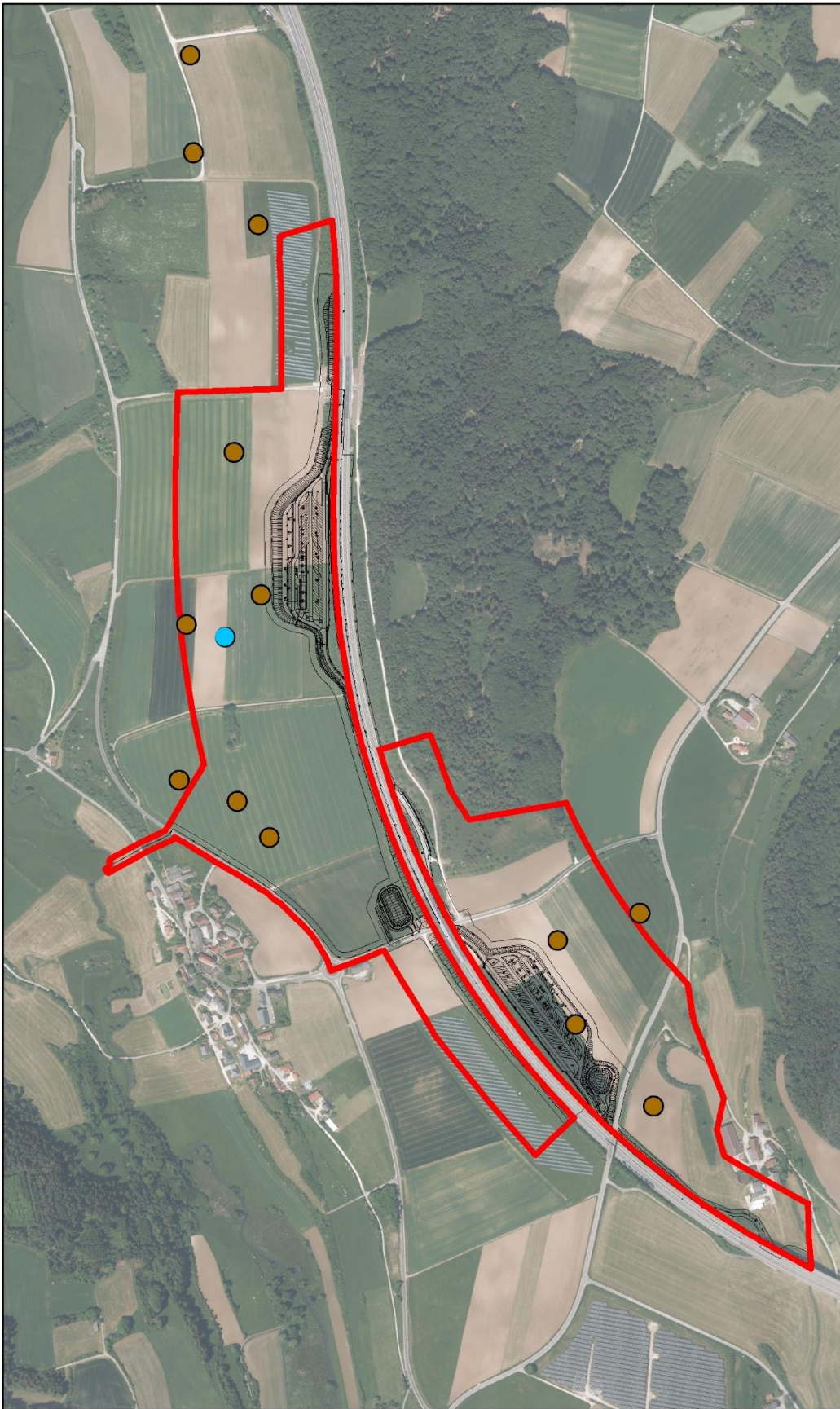


Abbildung 4: Braun: Brutplätze der Feldlerche, blau: Brutplatz der Wachtel

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 12.12.2023



Robert Mayer